



Benützungsordnung für die Waldhütte Spitalwald

vom 29. November 2022



Die in der Benützungsordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

1. Geltungsbereich

Die Waldhütte Spitalwald steht grundsätzlich allen Interessenten (nachfolgend Benutzer genannt) zur Benutzung für Anlässe offen.

Der überdachte Aussenraum und die Feuerstelle stehen der Allgemeinheit öffentlich zu Verfügung, **sofern die Waldhütte nicht vermietet ist.**

In der Benützungsordnung der Waldhütte Spitalwald werden insbesondere Bestimmungen über die Nutzungsmöglichkeiten, die Voraussetzungen zur Erteilung einer Bewilligung, die Pflichten der Benutzer und die Gebührenpflicht festgehalten.

Benützungsgesuche sind an das Sekretariat Bereich Veranstaltungen, Allmendstrasse 8, 8180 Bülach, Telefon 044 863 13 40, E-Mail stadthalle@buelach.ch zu richten.



2. Ausstattung

- Tische und Bestuhlung „drinnen“ für 40 Personen; maximal zulässige Personenzahl = 50 Personen
- Festbankgarnituren, 4 Stück
- Wasser und Strom
- Küche mit Kühlschrank und Herd
- Abfalleimer / Reinigungsmaterial
- WC-Anlage
- Schwedenofen zum Heizen (inkl. Holz)
- Feuerstelle Aussen (inkl. Holz)
- Feuerlöscher und Löschdecke



3. Tarif

Die Tagesgebühr beträgt 350 Franken (inkl. MwSt.) und ist bei der Übergabe zu entrichten. Benützungszeit ist von 10.00 Uhr bis 09.30 Uhr am Folgetag.

4. Besichtigung

Eine Besichtigung der Waldhütte ist möglich und kostet 50 Franken. Bei Vertragsabschluss wird dieser Betrag an die Tagesgebühr angerechnet. Terminvereinbarungen via Sekretariat Veranstaltungen, Allmendstrasse 8, 8180 Bülach, Telefon 044 863 13 40, E-Mail stadthalle@buelach.ch.

5. Übergabe und Rücknahme

- Bis zur gegenseitigen Unterzeichnung des Benützungsvertrags gilt eine Reservation der Waldhütte als provisorisch.
- Mit der Unterzeichnung des Benützungsvertrages haftet der Benützer gegenüber der Stadt Bülach für die vereinbarte Benützungssumme. Es besteht kein Anspruch auf Preisreduktion, falls der Benützer den Anlass nicht oder nur in reduziertem Umfang durchführt. Eine Reservation kann bis zu 2 Wochen vor dem Miettermin kostenlos annulliert werden. Erfolgt die Annullierung später, bleibt der ganze Mietbetrag geschuldet, sofern kein Nachbenützer gefunden wird.
- Die Übergabe der Waldhütte inkl. Schlüssel erfolgt in der Regel am Benützungstag um 10.00 Uhr oder nach Vereinbarung in der Waldhütte. Das Abholen des Schlüssels ist mindestens 3 Tage vor dem Benützungstag telefonisch mit dem Hüttenwart abzusprechen.
- Die Rücknahme der Waldhütte inkl. Schlüssel erfolgt am Tag danach um 09.30 Uhr oder nach Vereinbarung in der Waldhütte.

6. Anfahrt / Parkplätze

Bei der Waldhütte stehen keine Parkplätze zur Verfügung. Die Zufahrtsbewilligungen für den Güterumschlag erteilt die Stadtpolizei, das Parkieren ohne Bewilligung ist verboten.

- Dem Benützer stehen auf Wunsch drei Park- bzw. Zufahrtsbewilligungen zu.
- Das Zufahren und/oder das Parkieren mit Fahrzeugen ohne Bewilligung, wird mit einer Ordnungsbusse geahndet.
- Öffentliche Parkplätze stehen in näherer Umgebung zur Verfügung.



7. Generelle Benützungsbedingungen

- Der Benützer ist im Rahmen seiner Aktivitäten in der Waldhütte für Ordnung, Ruhe, Sauberkeit, Hygiene, Beschädigungen, Sicherheit und die Einhaltung der Vorschriften und Gesetze verantwortlich. Es dürfen ohne schriftliche Bewilligung des Vermieters keine Änderungen an mobilen und immobilien Objekten gemacht werden, die nach der Veranstaltung nicht vom Benützer in den ursprünglichen Zustand zurückgesetzt werden.
- Vor Verlassen der Waldhütte sind sämtliche Lichter auszuschalten. Türen (auch bei den WC-Anlagen) sowie die Fensterläden sind zu verschliessen. Die Asche ist im Cheminée zu belassen.
- Das Übernachten in der Waldhütte ist verboten.
- Abfallentsorgung ist Sache des Benützers.

8. Ruhe und Ordnung

- Die Waldhütte liegt in einem Lebensraum verschiedenster Wildtiere. Der Benützer hat dafür zu sorgen, dass das Wild und die Fauna durch den Anlass nicht gestört werden. Zum Beispiel keine (Leinwand)-Projektionen im Freien, laute Musik, Stromaggregate und Ähnliches.
- Die Benützung von Stromaggregaten sowie das Aufstellen von Zelt- und Fahrnisbauten ist bewilligungspflichtig. **Ausnahmen gelten vom 15. April bis 30. Juni gemäss Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel Abschnitt Art. 7 Artenschutz. In dieser Zeit werden aus Rücksicht auf die Jungtiere keine Bewilligungen ausgestellt.**
- Die Vorschriften über die Ruhezeiten* sind einzuhalten. Unnötiger Lärm ist zu vermeiden. Der Benützer ist verantwortlich, dass ab 22.00 Uhr die Lautsprecheranlagen merklich zurückgestellt und ab 24.00 Uhr abgestellt werden.

*Auszug aus der Polizeiverordnung der Stadt Bülach:

Nachtruhe ist von 22.00 bis 06.00 Uhr

An öffentlichen Ruhetagen und täglich ist dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung auch tagsüber (am Morgen, am Mittag und am Abend) Rechnung zu tragen; insbesondere ist jede unzumutbare Belästigung von Drittpersonen durch lautes Diskutieren, Johlen, Singen, Musizieren und dergleichen untersagt.



9. Reinigung

- Die Waldhütte, das Material und die Umgebung müssen in sauberem Zustand zurückgegeben werden (Wegmarkierungen oder Dekorationen, Kaugummi- oder Klebbandreste). Böden, Küche, Tische und WC müssen feucht gereinigt werden. Aufwendungen für nachlässig gereinigte Benützungsobjekte werden dem Benutzer gemäss der Gebührenverordnung in Verbindung mit dem Gebührentarif der Stadt Bülach in Rechnung gestellt.
- Das Beheben über den normalen Rahmen hinausgehender Abnutzung oder Schäden an Benützungsobjekten wird dem Benutzer in Rechnung gestellt.
- Es ist verboten, Öl, Fett und Salatsaucen in den Ausguss zu leeren. Wiederhandlungen werden zur Anzeige gebracht.
- Der Benutzer ist im Rahmen seiner Aktivitäten für die korrekte Entsorgung des Abfalls verantwortlich.

10. Rauchverbot

- Ab dem 1. Mai 2010 gilt laut Bundesrecht in der ganzen Schweiz ein Rauchverbot in allen geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen.
- In der Waldhütte gilt ein Rauchverbot.
- Widerhandlungen werden mit Busse bestraft.

11. Haftung und Versicherung

Die Stadt Bülach haftet ausschliesslich für Ansprüche aus Schäden zufolge Werkmangels (Art. 58 OR).

Für alle übrigen Schäden und Schadenersatzansprüche Dritter haftet der Benutzer allein.

Beschädigungen an der Waldhütte samt Mobiliar sind von der Stadt Bülach nicht versichert. Für solche, im Zusammenhang mit der Benützung verursachten Schäden, haftet der Benutzer allein.

Die Stadt Bülach haftet nicht für Diebstahl. Für während der Benützung entwendetes Eigentum der Stadt Bülach ist der Benutzer kausal haftpflichtig.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das vorliegende Vertragsverhältnis untersteht dem Privatrecht; anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Privatrecht.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem privatrechtlichen Vertragsverhältnis ist Bülach.



13. Sonderbewilligungen

Folgende Veranstaltungen sind durch die Stadtpolizei Büsach bewilligungspflichtig:

- Öffentliche Anlässe
- Kommerzielle Anlässe
- Verkauf von Waren aller Art
- Abgabe von Essen und Getränken gegen Entgelt
- Anlässe mit Einsatz von Lautsprecher- und Verstärkeranlagen (Aussenbereiche kein Lautsprecher/Verstärker gestattet)
- Durchführen einer Tombola oder Verlosung
- Abbrennen von Feuerwerk
- Demonstrationen und Versammlungen politischer Art
- Betrieb von Verstärkeranlagen und Stromaggregate

Die Bewilligungen müssen mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung mit dem Formular „Gesuch um Bewilligung einer Veranstaltung“ der Stadtpolizei Büsach gemeldet werden. Zusätzliche Auflagen einer Veranstaltungsbewilligung sind für den Benutzer bindend.

Die Benützungsordnung ist Bestandteil des Benützungsvertrages. Widerhandlungen können die sofortige Auflösung des Benützungsvertrages nach sich ziehen. Zusatzaufwendungen werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.

Inkrafttreten

Die Benützungsordnung wird durch die Abteilung Bevölkerung und Sicherheit per 01.02.2023 in Kraft gesetzt.



Stadt Bülach

Veranstaltungen
Allmendstrasse 8
8180 Bülach

Tel. 044 863 13 40

Email stadthalle@buelach.ch

Internet www.stadthalle-buelach.ch

Wichtige Informationen:

- Zufahrt und Parkplatz bei Waldhütte für max. 3 Fahrzeuge für Güterumschlag mit entsprechender Bewilligung gestattet (muss im Fahrzeug gut sichtbar hinterlegt werden).
- Öffentliche Parkplätze finden Sie bei der Sportanlage Hirslen.
- ÖV Posthaltestelle Hinterbirch.